

takt auf nähme mit den Verurteilten und ermöglicht in Verbindung mit später folgenden Aufzeichnungen, in den Erziehungsunterlagen zu prüfen, inwieweit vorherige Angaben aufrichtig gemeint waren bzw. sachlich richtig dargestellt wurden oder nicht.

5. *Schriftliche Hinweise über das Verhalten der Verurteilten während der Untersuchungshaft*

Die meisten Strafrechtsverletzer sind vor ihrer Verurteilung zu Strafen mit Freiheitsentzug inhaftiert. Sie verbringen einen längeren oder kürzeren Zeitraum in Untersuchungshaft. Ihr Handeln und Verhalten ist bereits hier zu beachten und zu beurteilen, da Merkmale sichtbar werden können, die für die Gestaltung des späteren Erziehungsprozesses im Strafvollzug wichtig sind.

Den Angehörigen des Untersuchungshaft Vollzuges obliegt deshalb u. a. die verantwortungsvolle Aufgabe, auch kleinere, scheinbar unbedeutende Handlungs- und Verhaltensäußerungen Verhafteter, insbesondere aber Reaktionen auf Aufgabenstellungen, Weisungen und Tätigkeiten der Untersuchungsorgane, der Staatsanwaltschaft, der Gerichte sowie von Rechtsanwälten und nicht zuletzt auf strafprozessuale Maßnahmen, die schließlich mit der gerichtlichen Entscheidung enden, sehr sorgfältig zu beachten und — wenn wichtig — als Hinweise schriftlich festzuhalten. Diese kleinen Details, die oftmals in ihrer Bedeutung unterschätzt werden, liefern in ihrer Gesamtheit wertvolle Angaben für die Persönlichkeitsbeurteilung der Verhafteten, die den später tätig werdenden Erziehern im Strafvollzug sehr von Nutzen sein können.

Die schriftlichen Hinweise über das Verhalten während der Untersuchungshaft umfassen aber nicht nur Beobachtungsergebnisse und entsprechende Informationen darüber. Sie sollen vor allem auch bei der Verlegung der Verurteilten in die Strafvollzugseinrichtungen eine abschließende Beurteilung ihres Verhaltens unter den Bedingungen der Untersuchungshaft einschließen. Diese Abschlußbeurteilungen der Untersuchungshaftanstalten sind für die Vorbereitung des Aufnahmeverfahrens sehr wichtig. Sie sind nicht mit den Eintragungen in die Entwicklungs- und Kontrollbogen (Begleitakten) identisch.

Die abschließenden Berichte über die Verhaltensweisen der Verurteilten während der Dauer der Untersuchungshaft müssen vor allem auch die Reaktion der Inhaftierten nach ihrer Verurteilung enthalten. Hinweise auf Mittäterschaften und evtl. versuchte illegale Verbindungsaufnahmen sowie auf Selbsttötungs- oder Entweichungsabsichten in den Untersuchungshaftanstalten erleichtern spätere Differenzierungs- und Sicherungsmaßnahmen